



# Zu wenig Gefälle

In der 18. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um die Folgen eines Planungsfehlers im Schwimmbadbereich. Die Klage des Steinmetzen wurde abgewiesen.

In einem anspruchsvoll und modern gestalteten Einfamilienwohnhaus eines Textilunternehmers wurden in zwei Bauabschnitten verschiedene Steinmetzarbeiten durchgeführt.

In der Diele wurden Bodenplatten in der Größe 100/100 cm aus gesanddeltem Jurakalkstein verlegt. Im Bad wurden das Doppelwaschbecken, die Badewannenabdeckung und der Boden in Sandstein ausgeführt. Im Schwimmbad schließlich wurde der gesamte Boden mit Naturstein in verschiedenen Formaten ausgelegt. Die Schlussrechnung für diese Arbeiten belief sich auf 101 954 DM.

## Die Klage

Als alle Arbeiten ausgeführt waren, verweigerte der Bauherr, der inzwischen seinem ursprünglich beauftragten Architekten gekündigt hatte, die Abnahme. Er monierte diverse Mängel. Der Steinmetz hingegen hielt seine Arbeiten für abnahmefähig; sie seien ordnungsgemäß ausgeführt worden, erklärte er.

Als der Bauherr den ausstehenden Betrag schuldig blieb, verklagte der Steinmetz den Bauherrn auf Zahlung der restlichen 55 555 DM.

## Das Gutachten

Im Zuge der Klage wurde der Sachverständige durch das Landgericht mit einem Gutachten beauftragt.

Im Beweisbeschluss waren Detailfragen zu Farbnuancen der Bodenplatten im Flur, zur Ausbildung des Gefälles und Abführung des Oberflächenwassers im Schwimmbad-

bereich, zu einem vorher eingeholten Privatgutachten über parallel verlaufende Verfärbungen der Bodenplatten und zum Oberflächenschliff der Werkstücke aus Sandstein im Bad zu klären.

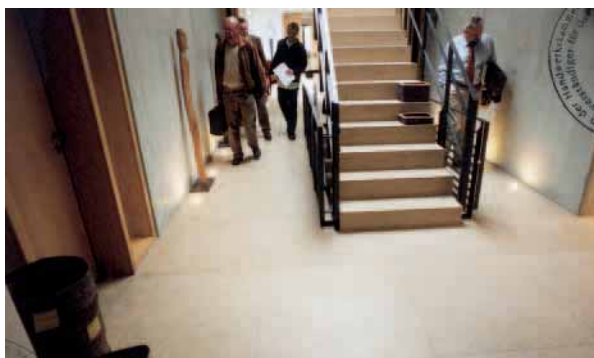
Der Sachverständige bewertete das Gefälle des Bodens im Schwimmbadbereich als nicht ausreichend. Die nachträglich durchgeführte chemische Oberflächenbehandlung bezeichnete er als fehlerhaft. Die Farbnuancen in den Bodenplatten stellten dem Gutachten zufolge kei-

nen Mangel dar; die Oberflächenbearbeitungen der Sandstein-Werkstücke seien tolerierbar.

## Der Prozess

Nachdem das Gutachten erstellt worden war, führte das Landgericht mehrere Gerichtstermine zur Aufklärung des Sachverhalts unter Teilnahme des Sachverständigen durch. Das Gericht hatte es seitens des Klägers und des Beklagten mit starken Persönlichkeiten zu tun. Entsprechend turbulent und leicht chaotisch verliefen die Termine, bei denen der egozentrisch und unbeherrscht anmutende Bauherr mit dem so sachkundigen wie stimmungswaltigen Steinmetzen aneinandergeriet. An der Auseinandersetzung beteiligten sich auch die geladenen Zeugen:

Großformatige  
Bodenplatten im  
Flur



Bodenplatten  
mit zu geringem  
Gefälle im  
Schwimmbad



## Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (18)



**Bodenbelag und Werkstücke aus Sandstein im Bad**

zwei Steinmetzen, ein Helfer (Verleger), der damalige Bauleiter des Steinmetzen und ein Sanitärfachmann.

Die Anwälte fetzten sich unter Einsatz aller juristischen Feinessen. In einer Verhandlung musste die Einzelrichterin mit der Akte auf den Richterisch schlagen, um sich Gehör zu verschaffen; letztlich konnte sie nur durch Abbruch des Termins eine gewisse Beruhigung der Gemüter herbeiführen.

Streitpunkt war u. a., dass der Steinmetz den Schwimmbadboden ohne Auftrag mit einer glänzenden Versiegelung versehen hatte; der Sohn des Bauherrn hatte sich dann bei einem Sturz im Schwimmbad einen Zahn ausgebrochen.

Parallel zum Prozess wurden außergerichtliche Vergleichsverhandlungen geführt; zwischenzeitlich erklärte sich der Steinmetz dazu bereit, den Bodenbelag im Schwimmbad auszutauschen und neu mit Gefälle zu verlegen. Trotz intensivster Bemühungen der Anwälte und der streitenden Parteien war jedoch letztlich keine vergleichende Regelung des Rechtsstreits zu erwirken.

### Urteil und Urteilsbegründung

Das Landgericht wies die Klage des Steinmetzen ab. Der klagende Steinmetz musste die Kosten des gesamten Verfahrens übernehmen.

Die Urteilsbegründung umfasst eine ausführliche Beschreibung des Tat-

bestands. Das Gericht habe einen wirksamen Werkvertrag festgestellt und daher die Klage zugelassen, heißt es darin. Die Klage habe sich aber mangels Fälligkeit der geltend gemachten Werklohnforderungen als nicht begründet erwiesen. Voraussetzung für die Fälligkeit einer Vergütung sei die Abnahme bzw. Abnahmefähigkeit des zu vergütenden Werks. Die Arbeit des Steinmetzen sei aber weder wirksam abgenommen worden noch abnahmefähig gewesen. Die Abnahme hätte nämlich Abnahmereife vorausgesetzt, d. h. ein vollständiges und – von unwesentlichen Mängeln abgesehen – mangelfreies Werk. Im vor-

liegenden Fall hätten jedoch die Bodenbelagsarbeiten des Klägers im Gebäude sowie im Schwimmbad- und Saunabereich wesentliche Mängel aufgewiesen.

Ausschlaggebender Mangel sei das nicht ausreichende Gefälle im Schwimmbadbereich, das der Sachverständige nach reiflicher Prüfung mit Recht als nicht ausreichend bewertet habe, denn es belaufe sich auf 0 % bis 0,5 %. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten auch darauf hingewiesen, dass bei fachgerechter Planung unter den örtlichen Vorgaben durchaus die Realisierung eines stärkeren Gefälles möglich gewesen wäre.

Zweifel an der Sachkunde und Kompetenz des Sachverständigen und der Richtigkeit seines Gutachtens bestanden nicht; er hatte sein Gutachten nachvollziehbar und verständlich dargestellt und seine schriftlichen Darlegungen in der mündlichen Verhandlung entsprechend konkretisiert und vertieft.

### Das Aktenzeichen

Das Urteil mit Urteilsbegründung 4 O 2976/01 Landgericht Osna-brück umfasst 16 Seiten.

### KURZINFO:

#### Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn  
Römerstr. 16  
45721 Haltern am See/Westfalen  
Tel.: 0 23 64/40 98  
Fax: 0 23 64/40 90  
E-Mail: info@harald-zahn.de  
Internet: www.harald-zahn.de